

Entscheidungsbesprechung

BGH, Beschl. v. 23.1.2025 – 6 StR 569/24¹

Finalzusammenhang beim besonders schweren Raub

1. An dem beim Raubtatbestand (§ 249 Abs. 1 StGB) vorausgesetzten Finalzusammenhang fehlt es, wenn die Drohung oder die Gewalt nicht als Nötigungsmittel zum Zweck der Wegnahme eingesetzt wird, sondern der Täter den Entschluss zur Wegnahme erst nach Abschluss dieser Handlung fasst (Rn. 5).
2. Die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB erfordert eine schwere körperliche Misshandlung bei der Tat. Das Tatbestandsmerkmal „bei der Tat“ bezieht sich auf die finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und rechtswidriger Vermögensverfügung, durch die die Raubdelikte geprägt sind. Der Qualifikationstatbestand ist daher nur erfüllt, wenn die schwere körperliche Misshandlung zur Duldung der Wegnahme oder zumindest zur Beutesicherung verübt wird (Rn. 5).

(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a

Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Wiss. Mitarbeiter Bennet Sietas, Hamburg*

I. Einleitung und Sachverhalt

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte über ein Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 18.7.2024 zu entscheiden, in dem unter anderem eine Strafbarkeit wegen besonders schweren Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB bejaht worden war. Der Senat hatte sich dabei insbesondere mit der Frage zu befassen, ob das von § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB vorausgesetzte Merkmal „bei der Tat“ gegeben ist. Zum Tathergang führt der Senat in seinem Beschluss aus:

„Nach den Feststellungen traf der [...] Angeklagte zufällig den Nebenkläger, mit dem er eng befreundet war. Er begrüßte ihn freundlich und begleitete ihn. Unvermittelt und ohne äußeren Anlass geriet der Angeklagte in Wut, packte den Nebenkläger an Hals und Hosenbund und zerrte ihn in einen nahegelegenen Park. Dort riss er ihn zu Boden. Er warf ihm vor, ‚schlecht über ihn zu reden‘ und mit der Polizei zu seinem Nachteil zusammenzuarbeiten. Sodann schlug und trat er mehrfach kraftvoll gegen den Kopf und den linken unteren Rippenbogen des Nebenklägers, um ihn zu erniedrigen. Anschließend riss er dem weiterhin am Boden liegenden Nebenkläger eine Goldkette vom Hals und eine Uhr vom Arm; ferner nahm er eine während der vorangegangenen Misshandlungen zu Boden gefallene Sonnenbrille des Geschädigten sowie Geld aus dessen Portemonnaie an sich, um die Sachen für sich

* Milan Kuhli ist Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen und historischen Bezüge an der Universität Hamburg und im zweiten Hauptamt Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht, Bennet Sietas ist Wiss. Mitarbeiter an der Professur.

¹ Der Beschluss ist veröffentlicht in BeckRS 2025, 15802.

zu behalten. Der Nebenkläger ließ die Wegnahme der Gegenstände vor dem Hintergrund der vorangegangenen Gewalttätigkeiten geschehen; dies wollte der Angeklagte.“²

Hinsichtlich des zuletzt genannten Aspekts stellt der *Senat* fest, „dass der Nebenkläger die Wegnahme der Wertgegenstände vor dem Hintergrund der vorangegangenen Gewalttätigkeiten des Angeklagten duldete, der Angeklagte die Wirkung der zuvor – ohne Wegnahmeabsicht – angewendeten massiven körperlichen Gewalt bewusst als aktuelle Drohung mit erneuter Gewaltanwendung einsetzte und konkludent eine Wiederholung der Gewalthandlungen für den Fall des Widerstands in Aussicht stellte“.³

II. Gängige Dogmatik zu §§ 249, 250 StGB

Maßgeblich ging es in der Entscheidung um die Frage, ob ein besonders schwerer Raub gem. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB gegeben ist, dessen gängige Dogmatik im Folgenden kurz vorgestellt wird:

1. Überblick

Nach dem Wortlaut des § 249 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, „wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen“. § 249 ist ein selbständiges Delikt,⁴ das sich der Sache nach aus einem Diebstahl (§ 242 StGB) und einer gesteigerten Form der Nötigung (§ 240 StGB) zusammensetzt.⁵ Der Täter muss also eine fremde bewegliche Sache wegnehmen und hierzu ein Nötigungsmittel einsetzen, das gegenüber § 240 StGB qualifizierte Anforderungen erfüllt (sog. qualifizierte Nötigungsmittel).⁶ Ist der Raub objektiv besonders gefährlich,⁷ kommt in der Regel auch der (besonders) schwere Raub des § 250 StGB als Qualifikation in Betracht.⁸ Nach der im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Raubqualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB macht sich der Täter strafbar, wenn er oder ein anderer Beteiligter eine andere Person „bei der Tat“ körperlich schwer misshandelt – auf die Auslegung dieses Merkmals wird noch zurückzukommen sein.

2. Finalzusammenhang

Das spezifische Unrecht eines jeden Raubes ist durch die zweckgerichtete Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme (den sog. Finalzusammenhang) gekennzeichnet.⁹ Schon der Wortlaut des § 249 Abs. 1 StGB („mit“ Gewalt [...] oder „unter“ Anwendung von Drohungen) zeigt, dass zwischen qualifizierter Nötigung und Wegnahme ein funktionaler Zusammenhang bestehen

² BGH, Beschl. v. 23.1.2025 – 6 StR 569/24, Rn. 3.

³ BGH, Beschl. v. 23.1.2025 – 6 StR 569/24, Rn. 6.

⁴ BGH NJW 1968, 1292.

⁵ Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 249 Rn. 1.

⁶ Anders als bei § 240 Abs. 1 StGB muss der Täter für § 249 Abs. 1 StGB Gewalt „gegen eine Person“ oder Drohungen „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ einsetzen.

⁷ Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2026, § 250 Rn. 1.

⁸ Eingehend hierzu Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 8.

⁹ Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2026, § 249 Rn. 1.

muss.¹⁰ Dies verlangt, dass der Täter die Gewalt oder Drohung vor der Wegnahme und zu ihrer Vollendung anwendet.¹¹ Der Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels muss – zumindest aus Sicht des Täters – gerade für die Wegnahme des Gegenstandes erforderlich sein.¹² Ob die Nötigung tatsächlich für die Wegnahme kausal wird, ist nach überwiegender Ansicht hingegen ohne Belang.¹³

An der finalen Verknüpfung fehlt es insbesondere dann, wenn der Täter die Gewalt oder die Drohung nicht zum Zwecke der Wegnahme, sondern aus anderen Gründen vornimmt und den Entschluss zur Wegnahme erst *nach* Abschluss dieser Handlung fasst.¹⁴ Droht der Täter jedoch mit der Wiederholung der abgeschlossenen Personengewalt zum Zwecke der – jetzt beschlossenen – Wegnahme, so ist der Finalzusammenhang gegeben.¹⁵ Nutzt der Täter hingegen lediglich die bloße Angst des Opfers vor weiteren Übergriffen aus, so genügt dies für sich genommen noch nicht.¹⁶ Der Finalzusammenhang liegt erst dann vor, wenn der Täter durch sein (zumindest konkludentes) Verhalten eine Gefahr für Leib oder Leben „genügend erkennbar“ in Aussicht stellt.¹⁷

Über die subjektive Komponente des Finalzusammenhangs hinaus müssen die beiden Raubelemente auch in einem zeitlich-örtlichen Zusammenhang stehen.¹⁸ Dies soll eine raubspezifische Einheit von qualifizierter Nötigung und Wegnahme sicherstellen.¹⁹ Danach müssen die Orte der Nötigungs- und Wegnahmehandlung zwar keine bestimmte Nähe aufweisen oder gar identisch sein;²⁰ entscheidend ist jedoch, „ob es zu einer – vom Täter erkannten – nötigungsbedingten Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit oder -bereitschaft gekommen ist“.²¹

In der Fallbearbeitung empfiehlt es sich, den Finalzusammenhang im subjektiven Tatbestand zu prüfen, da sich die Finalität nach der Tätervorstellung richtet. Allerdings wird die subjektive Komponente durch den objektiv zu bestimmenden zeitlich-örtlichen Zusammenhang begrenzt. Je nach Aufgabenstellung lässt sich das Merkmal des Finalzusammenhangs also auch im objektiven Tatbestand verorten.²²

III. Gerichtliche Entscheidung

1. § 249 Abs. 1 StGB

Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand eines einfachen Raubes (§ 249 Abs. 1 StGB) zweifellos zu bejahen. Zwar ergibt sich aus den oben (I.) dargelegten Feststellungen nicht, dass der Angeklagte die Gewaltanwendung (Schlagen, Treten) durchführte, um die Wegnahme zu ermöglichen; vielmehr geschah dies, um das Opfer „zu erniedrigen“.²³ Jedoch ist den Feststellungen zu entnehmen, dass

¹⁰ Wittig, in: BeckOK StGB, Stand: 1.5.2026, § 249 Rn. 16.

¹¹ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 7 Rn. 22.

¹² Vgl. nur BGH NJW 1995, 2799; BGH NJW 2004, 528 (529); Piel, NSTz 2015, 585 (586).

¹³ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 249 Rn. 6b m.w.N.

¹⁴ BGH NJW 1995, 2799; BGH NSTz 2015, 156 (157).

¹⁵ BGH NSTz 2013, 471 (472); BGH BeckRS 2021, 8272 Rn. 15.

¹⁶ BGH NSTz 2015, 156 (157) unter Verweis auf BGH NSTz 2013, 648.

¹⁷ BGH NSTz 2013, 648.

¹⁸ So die Leitlinie von BGH NJW 2016, 2900 (2901); vgl. bereits BGH NSTz 2006, 38; eingehend hierzu Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 7 Rn. 29 ff.

¹⁹ BGH NJW 2016, 2900 (2901).

²⁰ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 7 Rn. 29.

²¹ BGH NJW 2016, 2900 (2901).

²² Näheres zum Aufbau in Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 7 Rn. 30a.

²³ BGH, Beschl. v. 23.1.2025 – 6 StR 569/24, Rn. 3.

der Täter dem Opfer konkludent mit erneuter Gewalt drohte, um die Wegnahme (von Goldkette, Sonnenbrille und Geld) zu ermöglichen.

2. § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB

Problematisch ist allerdings, ob auch der Tatbestand der Qualifikation gem. § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB zu bejahen ist. Hierzu schreibt der *Senat*:

„Die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a StGB erfordert eine schwere körperliche Misshandlung bei der Tat. Das Tatbestandsmerkmal ‚bei der Tat‘ bezieht sich auf die finale Verknüpfung von Nötigungsmittel und rechtswidriger Vermögensverfügung, durch die die Raubdelikte geprägt sind. Zwischen der Drohung mit oder dem Einsatz von Gewalt und der Wegnahme beim Raub muss eine finale Verknüpfung bestehen; Gewalt oder Drohung müssen das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein. An dem tatbestandlich vorausgesetzten Finalzusammenhang fehlt es, wenn die Drohung oder die Gewalt nicht als Nötigungsmittel zum Zweck der Wegnahme eingesetzt wird, sondern der Täter den Entschluss zur Wegnahme erst nach Abschluss dieser Handlung fasst [...]. Der Qualifikationstatbestand ist daher nur erfüllt, wenn die schwere körperliche Misshandlung zur Duldung der Wegnahme oder zumindest zur Beutesicherung verübt wird.“²⁴

Der 6. *Strafsenat* kann mit dieser Auslegung an eine Entscheidung des 5. *Strafsenats* aus dem Jahr 2009 anknüpfen, in der es zu der eben genannten Qualifikation heißt:

„Da die Raubdelikte durch die finale Verknüpfung von Gewalt und rechtswidriger Vermögensverfügung geprägt sind, bezieht sich das Merkmal ‚bei der Tat‘ auf eben diese Verknüpfung.“²⁵

Damit zeichnet sich eine Rechtsprechungslinie ab, die insgesamt betont, dass auch i.R.v. § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB der Finalzusammenhang näher zu prüfen ist. Ein schlichter zeitlich-örtlicher Zusammenhang zwischen einer unmittelbar vorausgegangenen schweren Misshandlung und einem Raub (und umgekehrt) soll nach der Entscheidung des 6. *Strafsenats* gerade nicht ausreichen.²⁶

IV. Bewertung

Hinsichtlich der vom 6. *Strafsenat* genannten und oben zitierten ersten Fallgruppe („schwere körperliche Misshandlung zur Duldung der Wegnahme“) ist die Entscheidung ohne Weiteres nachvollziehbar: Zwar lässt der Wortlaut von § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB („bei der Tat“) auch eine Auslegung zu, der zufolge Gewaltanwendung bei Gelegenheit eines Raubes ebenfalls tatbestandsmäßig wäre. Jedoch sprechen der hohe Straffrahmen der Qualifikation und der Zusammenhang mit dem Grunddelikt dafür, das Merkmal „bei der Tat“ (§ 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB) in der oben zitierten engen Weise auszulegen.

Fraglich ist allerdings, ob die vom *Senat* genannte und oben zitierte zweite Fallgruppe („schwere körperliche Misshandlung [...] zumindest zur Beutesicherung“) ebenfalls tatbestandsmäßig i.S.d.

²⁴ BGH, Beschl. v. 23.1.2025 – 6 StR 569/24, Rn. 5.

²⁵ BGH NJW 2009, 3041 (3042).

²⁶ BGH, Beschl. v. 23.1.2025 – 6 StR 569/24, Rn. 5.

§ 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB ist.²⁷ Letztlich kommt es hier auf diese Frage aber nicht an, da im vorliegenden Fall weder die erste noch die zweite Fallgruppe einschlägig sind: Die schwere körperliche Misshandlung lag hier letztlich ausschließlich in der anfangs ausgeführten Gewaltanwendung (Schlagen, Treten), die für sich genommen weder zur Duldung der Wegnahme noch zur Beutesicherung erfolgte. Die Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 3 lit. a StGB ist daher bereits auf Tatbestands-ebene zu verneinen.

²⁷ Kritisch hierzu und zu der damit verbundenen Frage der Verwirklichung von Qualifikationen in der Beendigungsphase *Kiworr*, JuS 2018, 424 (426 f.); vgl. zu der Rspr. ferner *Sinn*, in: SK-StGB, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 250 Rn. 21, 58.